

Instrumentenreglement 2000

- Artikel 1 Die Instrumente sind Eigentum der MG Mattmark und sind ausschliesslich zu Zwecken des Vereins zu gebrauchen.
- Artikel 2 Jeder Musikant ist verpflichtet das Instrument zu pflegen und Sorge zu tragen wie es sein Eigentum wäre.
- Artikel 3 Beschädigte oder defekte Instrumente sind unverzüglich dem verantwortlichen Instrumentenchef zu zeigen. Dieser entscheidet wo und wie die Reparatur zu erfolgen hat.
- Artikel 4 Der Instrumentenchef entscheidet auch in wie weit die MG Mattmark den Schaden finanziell übernimmt.
- Artikel 5 Werden bei Kollektivreinigungen Schäden festgestellt, welche durch Nachlässigkeit des Musikanten entstanden sind, kann dieser finanziell belangt werden.
- Artikel 6 Vorliegendes Instrumentenreglement wurde in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. März 2000 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Musikgesellschaft Mattmark

Der Präsident

Marco Werlen

Der Aktuar

Peter-Josef Anthamatten